

Univ.-Ass. Mag. Benjamin Koller
Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie
Karl-Franzens-Universität Graz
Universitätsstraße 15 Bauteil B/III, 8010 Graz

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Graz, am 12. Mai 2014

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes

(Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014))

BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Einladung zur Stellungnahme vom 7. Mai 2014 möchte ich zum Entwurf punktuell Stellung nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Benjamin Koller

1) Zu §§ 31 (3a), 32 (1) StPO:

Hier ist unklar, ob eine Änderung der Strafdrohung gem §§ 39, 287 (1), 313 StGB für die Beurteilung der Gerichtsbesetzung des Schöffengerichtes – also der funktionellen Zuständigkeit – von Relevanz ist. Zur Klarstellung sollte in § 29 (2) StPO ein diesbezüglicher Hinweis eingefügt werden. Wenn die Änderung der Strafdrohung die Besetzung nicht unberührt lassen soll, wäre folgender Text denkbar:

„(2) Soweit sich die Zuständigkeit der Gerichte nach der Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe richtet, sind die Beschränkung der Strafbemessung durch § 287 Abs. 1 letzter Satz StGB und die Möglichkeit einer Überschreitung des Höchstmaßes der Strafe nach § 313 StGB bei der Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit und der Besetzung des Schöffengerichtes nach § 32 (1) 3. Satz StPO zu berücksichtigen.“

Je nach Zielsetzung muss gegebenenfalls ein Verweis auf den aus Gründen der Vereinfachung¹ mit BGBl I 52/2009 aus § 29 (1) StPO gestrichenen § 39 StGB verwiesen werden.

2) Zu § 514 (24) StPO:

Die in § 514 (24) StPO genannte Bestimmung des § 20a Abs. 6 StPO existiert nicht. Bereits in der derzeitigen Rechtslage liegt dieser Fehler im seinerseits fehlerhaften § 514 (23) StPO – der nun korrekterweise in § 514 (24) StPO umgewandelt wird – vor. Gemeint ist wohl § 20a (1) Z 6 StPO, der mit BGBl I 195/2013 geändert wurde.

3) Zu § 514 (25) StPO:

Die in diesem Absatz genannte – aufgehobene – Bestimmung des § 223 (3) StPO wird nicht geändert; gemeint ist wohl § 222 (3) StPO, der in diesem Absatz nicht genannt wird.

¹ ErläutRV 113 BlgNR 24. GP 44.